

65. Von welchen Voraussetzungen ist die Zubehöreigenschaft einer Sache abhängig? Räumliches Verhältnis.

B.G.B. §§ 97, 98.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1902 i. S. D. Konkursverw. (Bekl.)  
w. D. (Kl.). Rep. V. 59/02.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Durch notariellen Vertrag vom 31. August 1899 hatten die Firma D. und deren Inhaber für eine Kaufgelberforderung der Klägerin von 80000 *M* bestimmte, im Gemeindebezirke B. liegende Immobilien nebst den darauf stehenden Färberei- und Fabrikgebäuden und sämtlichem Zubehör, namentlich auch mit allen zum Betriebe der Fabrik auf den Grundstücken vorhandenen und in der Folge dorthin gebrachten Maschinen, Utensilien, Dampfmaschinen und Dampfkesseln, verpfändet. Die Firma D. hatte zwei der zur Fabrik gehörigen alten Dampfkessel verkauft und deren Erlös zum Ankauf eines neuen Dampfkessels verwendet. Dieser war auf das Fabrikgrundstück gebracht, um an Stelle der verkauften Kessel in das Fabrikgebäude geschafft zu werden, als am 1. Juni 1900 über das Vermögen der Firma D. und deren Inhaber das Konkursverfahren eröffnet wurde. Da der Kessel noch auf dem Fabrikhofe lag, wurde streitig, ob die Hypothek der Klägerin sich auf ihn als Zubehör des Grundstückes erstreckte, und es wurde von dem Konkursverwalter mit der Klägerin vereinbart, daß der Kessel verkauft werden, und der Kaufpreis der Klägerin zufallen solle, falls durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werde, daß der Kessel Zubehör und daher dem Pfandrechte der Klägerin unterworfen sei. Der Kessel wurde für 6900 *M* verkauft. Die Klägerin beantragte klagend, festzustellen, daß der auf das Pfandgrundstück gebrachte und vom Konkursverwalter verkaufte Dampfkessel Zubehör des Grundstückes gewesen sei. Der erste Richter erkannte diesem Antrage gemäß, und die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Hypothek der Klägerin sich, wenn auch nicht auf Grund des Beststellungsaktes, so doch

gemäß § 1120 B.G.B. auf den fraglichen Dampfkessel erstreckt habe, wenn dieser Zubehör des Pfandgrundstückes gewesen sei. Es bejaht diese Voraussetzung, weil der Dampfkessel den wirtschaftlichen Zwecken des D.'schen Fabrikgrundstückes zu dienen bestimmt gewesen und nach Lage der Sache auch zu dem Fabrikgrundstücke in ein dieser Bestimmung entsprechendes Verhältnis gebracht sei. . . .

Im § 97 B.G.B. wird die Zubehöreigenschaft einer Sache, die nicht Bestandteil der Hauptsache ist, von dem Zusammentreffen zweier Voraussetzungen abhängig gemacht: 1. die Sache muß dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sein; 2. die Sache muß zu der Hauptsache in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Im § 98 werden unter zwei Nummern Sachen aufgeführt, bei welchen die Voraussetzung zu 1 zutrifft, und dazu insbesondere bei einer Fabrik die zum Betriebe bestimmten Maschinen gerechnet. Damit diese Sachen aber Zubehör seien, muß bei ihnen auch die Erfüllung der Voraussetzung zu 2 hinzukommen: die Maschinen müssen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse zur Fabrik stehen.

Während beide Teile darin übereinstimmen, daß der streitige Dampfkessel dem wirtschaftlichen Zwecke der D.'schen Fabrik zu dienen bestimmt war, gehen ihre Ansichten darüber auseinander, ob bei ihm das zu 2 angegebene Erfordernis erfüllt worden sei. Beklagter will eine Maschine, die dazu bestimmt ist, in einer Fabrik die zu ihrem Betriebe erforderliche Kraft zu liefern, nur dann als Zubehör der Fabrik gelten lassen, wenn sie bereits im Fabrikgebäude an dem für sie bestimmten Plage aufgestellt ist, von wo aus die von ihr zu erzeugende Kraft zum Fabrikbetriebe verwendet werden soll. Die Klägerin hält es dagegen mit den Vorberrichtern für ausreichend, daß die Maschine auf dem Fabrikhofe in unmittelbarer Nähe des ihr im Fabrikgebäude zugeordneten Standortes gelagert sei, um in der Fabrik aufgestellt zu werden und deren Zwecken zu dienen.

Es kann der Beklagten gegeben werden, daß der Wortlaut des § 97 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. die von ihr gewünschte engere Auffassung gestattet. Andererseits ist diese Bestimmung aber so allgemein gefaßt, daß sie auch der weiteren Auslegung der Klägerin nicht entgegensteht. Auch die Motive zum ersten Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. 3 S. 63 Nr. 3), welche unter Hinweis

auf § 42 A.L.R. I. 2 die Bemerkung enthalten: „Körperliche Verbindung beider Sachen miteinander wird nicht verlangt. Vielmehr genügt die Herstellung eines Verhältnisses, welches jene Bestimmung der Nebensache“ — für die Zwecke der Hauptsache zu dienen — „tatsächlich verwirklicht“, zwingen nicht zu der Annahme, die Nebensache müsse, um Zubehör zu sein, immer an dem ihr bestimmten Orte in Tätigkeit gesetzt sein. Es wird nur gesagt, daß ein die Bestimmung der Nebensache tatsächlich verwirklichendes Verhältnis genüge. Dagegen sprechen die Motive nicht aus, daß eine solche Verwirklichung stets nur dann als vorliegend angenommen werden könne, wenn die Nebensache sich bereits an der für ihre Benutzung im Dienste der Hauptsache bestimmten Stelle befindet. Übrigens würden auch die Motive, wenn sie anders zu deuten sein sollten, nicht von maßgebender Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes sein, da sie als eine nicht von den gesetzgebenden Faktoren herrührende Privatarbeit weder die Bestimmung noch die Macht haben, das Gesetz zu deklarieren. Der allgemeinen Fassung der Bestimmung, welche dem Ermessen des Richters einen weiten Spielraum gewährt, wird es am besten entsprechen, wenn von einer bestimmten, alle möglichen Fälle umfassenden Regel abgesehen, und der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfalle überlassen wird, ob eine Nebensache zu der Hauptsache in einem deren Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehe. Zu diesem Ergebnisse drängen auch praktische Erwägungen. Würde der engeren Auffassung des Beklagten gefolgt, so müßten vielfach Ausnahmen zugelassen werden, um nicht in Widerspruch mit den im Verkehr üblichen Anschauungen zu treten. Eine Maschine z. B., die in einer Fabrik vorrätig gehalten wird, um die im Betriebe befindliche Maschine für gewisse Fälle (Reparaturbedürftigkeit) zu ersetzen, wird gewiß ohne Anstand zum Zubehör der Fabrik gerechnet werden müssen, auch während der Zeit, wo sie nicht in Tätigkeit ist, und sich daher nicht an dem Standorte der thätigen Maschine, sondern in einem Vorratsraume befindet. Eine feste Regel würde Verlegenheiten zur Folge haben, aus denen sich das Publikum wie der Richter nur schwer herausfinden könnten. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß sich der Zeitpunkt des Eintrittes der Zubehöreigenschaft nicht bestimmt regeln lassen würde. Ist z. B. eine Maschine, welche die Stelle einer abgenutzten Maschine einzunehmen

beſtimmt iſt, erſt dann Zubehör, wenn ſie an dem für ſie beſtimmten Standorte in Tätigkeit getreten iſt, oder ſchon dann, wenn ſie an ihrem Standorte erſt unbefeſtigt aufgeſtellt, oder wenn ſie in das Fabrikgebäude, aber noch nicht an ihren Standort gebracht, oder wenn ſie auf dem Transporte nach der Fabrik vorläufig auf dem Fabrikhofe niedergelegt iſt, um am folgenden Tage an dem ihr zugedachten Plage aufgeſtellt zu werden, oder wenn ſie auf dem Fuhrwerke vor dem Fabrikgebäude angelangt iſt und wegen vorgerückter Zeit nicht mehr abgeladen und in das Fabrikgebäude geſchafft werden kann? — In einer allgemeinen Regel alle möglichen Fälle zuſammenzuſaſſen, geht alſo nicht an.

Hiernach kann eine Geſetzesverletzung nicht darin gefunden werden, daß das Berufungsgericht dem ſtreitigen Dampfkessel unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse Zubehöreigenschaft beimißt.“ . . .